

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Ihre Nachricht vom: 12.2.2013

Mein Zeichen: L 201 – 62/18

Bearbeiter:  
Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103  
Telefax (0431) 988-1250  
frank.platthoff@landtag.ltsh.de

18. März 2013

An den  
Vorsitzenden  
der Piraten-Fraktion  
Herrn Dr. Patrick Breyer, MdL

im Hause

## Erkundung und Ausbeutung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten (Fracking)

Sehr geehrter Herr Dr. Breyer,

mit Schreiben vom 12. Februar 2013 haben Sie den Wissenschaftlichen Dienst um die Begutachtung mehrerer Fragen zur „Erkundung“ und „Ausbeutung“ unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten (Fracking) gebeten. Absprachegemäß nehmen wir vorab zu den Grundlagen der Fragenkomplexe 2. und 3. Ihres Auftrages Stellung. Bitte berücksichtigen Sie, dass in der zur Verfügung stehenden Zeit lediglich eine überschlägige Prüfung erfolgen konnte.

**A. Können Genehmigungen für die Erkundung unkonventioneller Erdgas-Lagerstätten unter Einsatz von schädlichen Substanzen (Fracking) in Schleswig-Holstein zulässigerweise generell versagt werden, wie dies in Nordrhein-Westfalen bereits praktiziert wird?**

### I. Ausgangslage

In der Presse wurde berichtet, dass die „NRW-Landesregierung (...) die Erdgas-Förderung mit dem umstrittenen Fracking-Verfahren vorerst untersagt“ habe.<sup>1</sup> Hintergrund ist ein Erlass vom 18. November 2011<sup>2</sup>, den das nordrhein-westfälische Wirt-

<sup>1</sup> WDR.de, Meldung vom 23. November 2011 („NRW verbietet Fracking-Bohrungen“), online abrufbar (Stand: 17. März 2012) unter: <http://www1.wdr.de/themen/wirtschaft/fracking138.html>.

<sup>2</sup> Online abrufbar (Stand: 17. März 2013) unter: [http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgas\\_rechtlicher\\_rahmen/index.php](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgas_rechtlicher_rahmen/index.php).

schaftsministerium gemeinsam mit dem Umweltministerium des Landes erarbeitet hat. Hierin wird für verschiedene bergbaurechtliche Vorhaben eine Beurteilung dahingehend getroffen, ob – und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen – eingereichte Anträge entscheidungsfähig sind.

Der rechtliche Rahmen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas ergibt sich in erster Linie aus dem Bundesberggesetz<sup>3</sup>. Ziel des Bundesberggesetzes ist es einerseits, die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen zur Sicherung der Rohstoffversorgung zu ordnen und zu fördern (§ 1 Nr. 1 BBergG). Andererseits soll die Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus der bergbaulichen Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, verstärkt und der Ausgleich unvermeidbarer Schäden verbessert werden (§ 1 Nr. 3 BBergG). Als Kohlenwasserstoff gilt Erdgas nach § 3 Abs. 3 BBergG als bergfreier<sup>4</sup> Bodenschatz. Es kommt zunächst nicht darauf an, ob das Gas in konventionellen oder in unkonventionellen Lagerstätten aufgesucht oder gewonnen werden soll. Das bergrechtliche Verwaltungsverfahren sieht generell zwei unterschiedliche behördliche Entscheidungsstufen vor.

## **1. Bergbauberechtigung**

Auf der ersten Stufe ist eine Bergbauberechtigung erforderlich, wenn bergfreie Bodenschätze aufgesucht oder gewonnen werden sollen. Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will, bedarf der Erlaubnis, wer bergfreie Bodenschätze gewinnen will, der Bewilligung oder des Bergwerkseigentums (§ 6 Satz 1 BBergG). Mit der Bergbauberechtigung wird dem Bergbauunternehmer das ausschließliche (also auch vor Konkurrenz schützende) Recht eingeräumt, Bodenschätze aufzusuchen beziehungsweise zu gewinnen. Die Bergbauberechtigung allein legitimiert den Inhaber jedoch noch nicht zum tatsächlichen Beginn bergbaulicher Betätigungen.

### **a. Aufsuchung**

Für die Aufsuchung<sup>5</sup> ist eine Erlaubnis nach § 7 BBergG erforderlich, die dem Erlaubnisinhaber die grundsätzliche Befugnis gibt, in einem bestimmten Bereich der Erdoberfläche jede mittelbar oder unmittelbar auf die Entdeckung oder die Feststellung

---

<sup>3</sup> Bundesberggesetz (BbergG) vom 13. August 1980, BGBl. I S. 1310, zuletzt geändert durch Art. 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585.

<sup>4</sup> Als bergfreie Bodenschätze gelten die in § 3 Abs. 3 BBergG genannten Stoffe. Auf bergfreie Bodenschätze erstreckt sich – anders als bei grundeigenen Bodenschätzen – das Eigentum an einem Grundstück nicht (§ 3 Abs. 2 BBergG). Spezielle Vorschriften für bergfreie Bodenschätze finden sich in den §§ 6 bis 33 BBergG.

<sup>5</sup> Vgl. die Definition in § 4 Abs. 1 BBergG.

der Ausdehnung von (genau bezeichneten) Bodenschätzen gerichtete Tätigkeit auszuüben.<sup>6</sup>

### **b. Gewinnung**

Für die Gewinnung<sup>7</sup> wird eine Bewilligung nach § 8 BBergG (oder das Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG) benötigt, die dem Begünstigten das ausschließliche Recht gewährt, in einem bestimmten Feld (Bewilligungsfeld) die in der Bewilligung bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben.

## **2. Betriebsplanpflicht und -zulassung**

Für konkrete betriebliche Maßnahmen sind auf der zweiten Stufe zusätzlich gesonderte gestattende Entscheidungen in Form sogenannter Betriebsplanzulassungen erforderlich. Diese richten sich nach den §§ 50 ff. BBergG.

Aufsuchungsbetriebe, Gewinnungsbetriebe und Betriebe zur Aufbereitung von Bodenschätzen dürfen nur auf Grund von Plänen (Betriebsplänen) errichtet, geführt und eingestellt werden, die vom Unternehmen aufgestellt und von der zuständigen Behörde zugelassen worden sind (§ 51 Abs. 1 Satz 1 BBergG). Zum Betrieb gehören gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 BBergG auch die in § 2 Abs. 1 BBergG bezeichneten Tätigkeiten und Einrichtungen, also insbesondere das Aufsuchen und Gewinnen bergfreier Bodenschätze sowie Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die diesen Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BBergG). Konkrete invasive Maßnahmen – beispielsweise die Niederbringung von Bohrungen – sind mit der Bergbauberechtigung noch nicht erlaubt, auch wenn diese im Rahmen des Arbeitsprogramms zur Aufsuchung oder Gewinnung bereits vorgesehen sind. Ausgenommen von der Betriebsplanpflicht sind lediglich minimalinvasive Betriebe im Sinne von § 51 Abs. 2 und 3 BBergG, die im Zusammenhang mit Fracking-Maßnahmen aber nicht einschlägig sind.

## **II. Genehmigungsvoraussetzungen**

Zur Beurteilung der Frage, ob Genehmigungen im Sinne der Fragestellung generell versagt werden können, ist ein Blick auf die Genehmigungsvoraussetzungen der Bergbauberechtigung (1) sowie der Betriebsplanzulassung (2) erforderlich.

---

<sup>6</sup> Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 1983, § 7 Rn. 8.

<sup>7</sup> Vgl. die Definition in § 4 Abs. 2 BBergG.

## 1. Bergbauberechtigung

Erlaubnis (§ 7 BBergG) und Bewilligung (§ 8 BBergG) werden nur auf schriftlichen Antrag verliehen (§ 10 BBergG). Nach überwiegender Auffassung besteht ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis, wenn nicht ein Versagungsgrund nach § 11 BBergG gegeben ist.<sup>8</sup> Gleiches gilt für die Erteilung der Bewilligung, wenn nicht ein Versagungsgrund nach § 12 BBergG vorliegt.<sup>9</sup> Durch die Bezugnahme in § 12 Abs. 1 Satz 1 BBergG auf bestimmte Versagungsgründe des § 11 BBergG sind die Voraussetzungen für eine Versagung in Teilen identisch. Die Versagungsgründe in den §§ 11 und 12 BBergG sind jeweils abschließend.<sup>10</sup>

Nach § 11 Nr. 10 BBergG ist die Erlaubnis und durch den entsprechenden Verweis in § 12 Abs. 1 Satz 1 BBergG auch die Bewilligung zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Gebiet ausschließen.

In der Gesetzesbegründung zum Bundesberggesetz wird hierzu ausgeführt:

*„Mit dem Versagungsgrund (...) wird ein gegenüber dem geltenden Recht neuer Weg beschritten, weil damit bereits im Verfahren der Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung eine Abwägung zwischen volkswirtschaftlich-bergbaulichen Belangen und anderen öffentlichen Interessen vorzunehmen ist, obwohl eine echte Kollision mit anderen öffentlichen Interessen nicht schon durch das mit der Erteilung der Erlaubnis entstehende Recht, sondern erst durch dessen Ausübung eintreten könnte. Insoweit unterscheidet sich die bergrechtliche Erlaubnis wesentlich von anderen öffentlich-rechtlichen Erlaubnissen, Genehmigungen, Planfeststellungen usw., die entweder nur oder gleichzeitig mit der Einräumung der erforderlichen Befugnis deren Ausübung zum Gegenstand haben. Wenn gleichwohl bereits im Stadium der Erteilung des Rechts eine Interessenabwägung (...) eingeführt wird, dann muß die Möglichkeit zur Versagung von gravierenden Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Mit aus diesen Gründen kann es sich bei den Versagungskriterien nur um solche öffentlichen Interessen handeln, die*

---

<sup>8</sup> Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 1983, § 11 Rn. 2.

<sup>9</sup> Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 1983, § 12 Rn. 1.

<sup>10</sup> Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 1983, § 12 Rn. 1 unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung in BT-Drs. 8/1315, S. 88.

- einen Bezug zu dem in Betracht kommenden Feld selbst haben,
- sich auf das gesamte zuzuteilende Feld erstrecken,
- gegenüber den volkswirtschaftlich-bergbaulichen Interessen überwiegen und
- die Aufsuchung ausschließen.

*Je nach Lage des Einzelfalles ist beispielhaft zu verweisen etwa auf Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Raumordnung und Landesplanung, des Verkehrs und des Gewässerschutzes. Im Interesse einer möglichst umfassenden und lückenlosen Berücksichtigung aller öffentlichen Belange durch die zuständige Behörde ist (...) die Anhörung aller übrigen beteiligten Behörden vorgesehen.“<sup>11</sup>*

Nach in der Literatur vertretener Auffassung sollen die entgegenstehenden öffentlichen Interessen das Interesse an der Aufsuchung nur dann überwiegen, wenn das beantragte Erlaubnisfeld beispielsweise innerhalb eines militärischen Schutzbereiches oder eines Naturschutzgebietes liegt und für diese Bereiche absolute Veränderungsverbote bestehen. „Der Umstand jedoch, daß sich z. B. das gesamte beantragte Erlaubnisfeld mit einem Wasserschutzgebiet deckt, indiziert noch nicht generell ein der Aufsuchung entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse. Vielmehr ist dann eine Einzelfallprüfung erforderlich, bei der die bergbaulichen Belange und die im konkreten Fall zu erwartenden Beeinträchtigungen der sonstigen öffentlichen Belange abzuwägen sind. (Das in § 48 Abs. 1 S. 2 enthaltene Abwägungsgebot gilt zwar nicht für Abwägungen im Rahmen der Erteilung oder Verleihung von Bergbauberechtigungen, gibt aber die einer Abwägung zugrunde zu legenden Bewertungsgesichtspunkte.) Überdecken sich die in Betracht kommenden Bereiche nur teilweise mit dem beantragten Feld, so liegt der Versagungsgrund nach Nr. 10 in keinem Fall vor.“<sup>12</sup>

Nach dieser Auffassung käme eine Versagung der Bergbauberechtigung demnach nur in Betracht, wenn das gesamte Feld, auf das sich der Zuteilungsantrag bezieht, einem besonderen Schutzregime, das schon die Aufsuchung ausschließt, unterstünde. Bereits die vollständige Deckung von Schutz- und Aufsuchungsgebiet dürfte eher die seltene Ausnahme als der Regelfall sein. Jedenfalls ist in diesen Fällen eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen im Sinne einer Einzelfallbetrachtung

---

<sup>11</sup> BT-Drs. 8/1315, S. 87.

<sup>12</sup> Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 1983, § 11 Rn. 18.

erforderlich<sup>13</sup>, die einem generellen Verbot grundsätzlich entgegensteht. Die vorliegenden Gutachten zu den Auswirkungen von Fracking weisen zutreffend darauf hin, dass die Erkundung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten mit verschiedenen Umweltrisiken verbunden sein *können*. Diese resultieren hauptsächlich aus dem Gefährdungspotenzial der ggf. eingesetzten Frack-Fluide.<sup>14</sup> Bereits hieraus wird deutlich, dass eine generalisierende Aussage, dass die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten *stets* im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zurückzustehen hat, kaum zu treffen sein wird, zumal die Details etwaig durchzuführender (Aufsuchungs- oder Gewinnungs-) Maßnahmen (vgl. hierzu unten) zum hier relevanten Entscheidungszeitpunkt in der Regel nicht bekannt sein werden. Eine *generelle* Versagung auf dieser Verfahrensstufe stellt sich insofern als problematisch dar.

## 2. Betriebsplanzulassung

Auf die Zulassung eines beantragten Betriebsplans besteht ein Anspruch, wenn die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG vorliegen („Die Zulassung [...] ist zu erteilen“). Voraussetzung nach § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG ist, dass gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind.<sup>15</sup>

§ 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG führt den aus anderen Umweltschutzgesetzen bekannten Begriff des „Erwartens“ in das Bergrecht ein. Einwirkungen sind zu erwarten, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten fachlichen Regeln wahrscheinlich und ihrer Natur nach annähernd voraussehbar sind. Die Voraussehbarkeit ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen.<sup>16</sup> Es ist umstritten, ob die Intensität der drohenden Beeinträchtigung des Gemeinwohls Einfluss auf den anzunehmenden Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts hat.<sup>17</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Wasserrecht bedarf es einer nur geringen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, wenn eine folgenschwere oder irreversible Schädigung besonders schutzwürdiger Rechtsgüter des Allgemeinwohls zu befürchten ist, während sich

---

<sup>13</sup> Vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt Urteil vom 21. November 2003, Az. 2 K 341/00, Rn. 66 ff. (zitiert nach juris).

<sup>14</sup> Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW, Kurzgutachten vom 7. September 2012, S. 61 (im Internet abrufbar unter: [http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/trinkwasser/erdgas\\_fracking/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/trinkwasser/erdgas_fracking/index.php) (Stand. 17. März 2013). Hervorhebungen durch den Verfasser.

<sup>15</sup> In welchem Verhältnis § 48 Abs. 1 und 2 BBergG (Allgemeine Verbote und Beschränkungen) zu der Betriebsplanzulassung steht, muss unseren ergänzenden Ausführungen zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben.

<sup>16</sup> Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 1983, § 55 Rn. 105 f.

<sup>17</sup> Verneinend: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, Bundesberggesetz, 1983, § 11 Rn. 18 unter Hinweis auf die nach dieser Auffassung zu weitgehende Rechtsprechung des Bayr. VGH, DVBl. 1977, S. 933.

bei geringerer Gefahrentendenz die Anforderungen entsprechend erhöhen.<sup>18</sup> Zum vom Gemeinwohl her besonders zu berücksichtigenden Interesse gehört die öffentliche Wasserversorgung.<sup>19</sup> Eine drohende Verunreinigung des Grundwassers mit Giftstoffen hätte insofern erhebliches Gewicht. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass trotz mehr als zwei Dutzend „Fracking-Maßnahmen“ in der Zeit zwischen den 1950er und 1990er Jahren in der Region Kiel keine Belastung des Grundwassers festgestellt worden sein soll.<sup>20</sup>

Im Übrigen wird die erforderliche Gefahrenabschätzung regelmäßig von spezifischen Faktoren des beantragten Betriebsplans abhängen. Ob eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist, dürfte zum einen mit den geologischen Gegebenheiten am Ort der geplanten Bohrung und zum anderen mit der für den Einsatz vorgesehenen Fracking-Flüssigkeit verknüpft sein. Die Zusammensetzung der beim Fracking verwendeten Stoffe ist ihrerseits abhängig von der örtlichen Beschaffenheit des Untergrundes und den mit der Bohrung verfolgten Zielen.<sup>21</sup> Ob in Anbetracht dieser Umstände aus den beiden vorliegenden Gutachten<sup>22</sup> Erkenntnisse abgeleitet werden können, die in Schleswig-Holstein eine generelle Versagung aller Anträge auf Betriebsplanzulassung im Zusammenhang mit Fracking-Maßnahmen rechtfertigen, erscheint fraglich. Zwar kann ein Schadstoffeintrag in das Grundwasser auch bei Frackingvorhaben in großer Tiefe nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für eine abschließende Bewertung ist aber neben ergänzenden grundlegenden Untersuchungen, etwa zum Gefährdungspotenzial der verwendeten Additive (vgl. oben) sowie zu technischen Versagenswahrscheinlichkeiten und Überwachungsmöglichkeiten, stets eine vorhaben- und standortspezifische Bewertung potenzieller Ausbreitungspfade

---

<sup>18</sup> Nachweis bei *Knopp* in: Sieder/Zeitler, WHG, AbwAG, 44. Ergänzungslieferung 2012, § 12 WHG Rn. 26.

<sup>19</sup> *Knopp* in: Sieder/Zeitler, WHG, AbwAG, 44. Ergänzungslieferung 2012, § 12 WHG Rn. 29.

<sup>20</sup> Kieler Nachrichten vom 15. März 2013, S. 13 („So kämpft das Land gegen Chemie-Bohrer“). Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Drs.16/3591 des Niedersächsischen Landtages (S. 1): „Der Landesregierung ist bisher kein Fall bekannt, in dem der Einsatz der Frac-Technologie zu einer Grundwasserbeeinträchtigung geführt hat.“

<sup>21</sup> Drs. 16/3591 des Niedersächsischen Landtages (S. 1): „Bei den heute in Niedersachsen eingesetzten Frac-Flüssigkeiten handelt es sich überwiegend um Wasser, dem Additive nur soweit zugesetzt werden, wie dies den Umständen entsprechend erforderlich ist. Jedes Additiv erfüllt dabei einen bestimmten oder mehrere Zwecke, sodass es sich um hochspezialisierte, auf bestimmte Lagerstättenbedingungen, Gesteine und Temperaturen abgestimmte Stoffsysteme handelt. Die eingepresste Flüssigkeit wird nach der hydraulischen Borhlochbehandlung an die Tagesoberfläche gefördert. (...) Die erreichbare Rückförderquote beträgt in etwa 30 bis 60%. (...) Auch werden bei dem Einsatz der Frac-Technologie keine nach dem Chemikaliengesetz als insgesamt giftig einzustufende Frac-Flüssigkeiten verwendet. Allenfalls können einzelne, mit einem niedrigen Anteil eingesetzte Beimengungen der Frac-Flüssigkeit als giftig gemäß Chemikalienrecht eingestuft sein.“

<sup>22</sup> Fracking in unkonventionellen Erdgas-Lagerstätten in NRW, Gutachten vom 6. September 2012 (Kurzfassung vom 7. September 2012), im Internet abrufbar (Stand 17. März 2013) unter: [http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/trinkwasser/erdgas\\_fracking/index.php](http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/wasser/trinkwasser/erdgas_fracking/index.php). Ferner: Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten, Stand November 2012, im Internet abrufbar (Stand 17. März 2013) unter: <http://www.umweltbundesamt.de/uba-info-medien/4346.html>.

durchzuführen.<sup>23</sup> Insofern erscheint eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles erforderlich.

**B. Kann die Genehmigung für eine Erkundungsbohrung davon abhängig gemacht werden, dass sich der Unternehmer verbindlich verpflichtet, in seinem gesamten Aufsuchungsfeld dauerhaft auf jegliches „Fracking“ zu verzichten?**

Wie bereits dargestellt wurde, ist eine Erkundungsbohrung im Rahmen einer Betriebsplanzulassung zu beantragen. Liegen die bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 55 Abs. 1 BBergG sowie die Voraussetzungen nach § 48 BBergG vor, ist der Betriebsplan zuzulassen. Falls die Prüfung des Betriebsplans ergibt, dass die in § 55 BBergG bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind beziehungsweise dass andere überwiegende Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG der Betriebsplanzulassung in der vom Unternehmer beantragten Form entgegenstehen, hat die Bergbehörde zu prüfen, ob den in diesen Vorschriften aufgeführten Belangen durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in die Betriebsplanzulassung (Befristung, Bedingungen, Auflagen) Rechnung getragen werden kann.<sup>24</sup>

Die Bergbehörde kann die Entscheidung über die Zulassung nur insoweit mit Nebenbestimmungen versehen, als diese sicherstellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Betriebsplanzulassung erfüllt werden, weil der Unternehmer bei Vorliegen der in § 55 BBergG bezeichneten Voraussetzungen und bei Fehlen entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG einen Rechtsanspruch auf Zulassung hat.<sup>25</sup> Nebenbestimmungen zu einem zulassungsfähigen Betriebsplan, die auf zukünftige andere Betriebspläne abzielen, sind demnach unzulässig. Auch sind dem Bergrecht – soweit ersichtlich – keine Regelungen zu entnehmen, die die Bergbehörde im Zusammenhang mit der Zulassung eines Betriebsplans legitimieren würden, vom Unternehmer eine Verpflichtung hinsichtlich anderer zukünftiger Betriebspläne zu verlangen.

---

<sup>23</sup> Gaßner/Buchholz, Rechtsfragen des Erdgas-Fracking – Grundwasserschutz und UVP, ZUR 2013, S. 143.

<sup>24</sup> Kremer/Neuhaus, Bergrecht, 2001, Rn. 270.

<sup>25</sup> Kremer/Neuhaus, Bergrecht, 2001, Rn. 270.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff